



Satzung der Stadt Bretten über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Januar 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das "Amtsblatt der Stadt Bretten" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Unterbleibt das Erscheinen des Amtsblattes aus Gründen, welche die Stadt Bretten nicht zu vertreten hat, so werden die Bekanntmachungen durch Einrücken des vollen Wortlautes in den "Brettener Nachrichten" erfolgen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Januar 1975 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bretten, den 17. Januar 1983

gez. Leicht
Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Bretten
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aktenzeichen	047.01	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	---
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	17.01.1983
	Bekanntmachung:	20.01.1983
	Ort der Bekanntmachung:	Amtsblatt Nr. 69 der Stadt Bretten
	Inkrafttreten:	21.01.1983
Verantwortliches Amt	Hauptamt	